

Aktenzeichen:
4 RJ 213/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 21. Februar 1963

.....
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Februar 1963, an der
mitgewirkt haben

Bundesrichter F e c h n e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t u.

Bundesrichter Dr. E c k e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. Dr. H e l m s und

Bundessozialrichter K u n o l d
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision wird das Urteil des Landessozial-
gerichts Niedersachsen vom 8. März 1962 mit den
ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwie-
sen.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der 1910 geborene Kläger hat bis 1930 im 25 ha großen elterlichen Hof mitgearbeitet und war als landwirtschaftlicher Gehilfe versicherungspflichtig von April 1930 bis August 1931 beschäftigt. Nach Unterbrechungen durch Wehrdienstzeiten bewirtschaftet er seit 1945 das elterliche Anwesen. Er leidet an entzündlichen Veränderungen in beiden Ellenbogengelenken mit freien Gelenkkörpern. Am 30. April 1960 stellte er Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente. Die Landesversicherungsanstalt (LVA) lehnte den Antrag ab, weil der Kläger nach ärztlicher Ansicht noch leichte bis mittelschwere Arbeiten verrichten könne. Im sozialgerichtlichen Verfahren hielt der Orthopäde Dr. Hinrichs dafür, daß der Kläger nur noch leichte Arbeiten in acht- bis neunstündiger Schicht leisten könne, daß er auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als ungelernter Arbeiter nicht verwendbar sei, weil er die manuelle Arbeit nicht leisten könne. Das Sozialgericht (SG) wies mit Urteil vom 27. Juli 1961 die Klage ab, weil der Kläger einen Pkw fahren und auch im Büro landwirtschaftlicher Organisationen tätig sein könne. Gegen das dem Kläger am 18. August 1961 zugestellte Urteil legte er am 5. September 1961 Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen ein. Das LSG wies die Berufung als unbegründet zurück; es führte aus, daß wegen des festgestellten Leidenszustandes Berufsunfähigkeit für den Beruf eines landwirtschaftlichen Facharbeiters zu bejahen sei, wenn der Kläger als solcher angesehen werden könnte und eine Verweisung auf eine verwaltende organisatorische oder kaufmännische Tätigkeit in der Landwirtschaft nicht in Betracht komme. Der Kläger müsse sich aber in eine andere Tätigkeit verweisen lassen, weil er nicht landwirtschaftlicher Facharbeiter sei. Er sei nicht einmal zwei Jahre versicherungspflichtig tätig gewesen; auch die übliche landwirtschaftliche Berufsschule, die der Kläger zwei Winter hindurch besucht hat, könnte ihn nicht zum Facharbeiter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

machen. Als ungelernter Arbeiter müsse er sich auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisen lassen. Die Tätigkeit als Hilfskraft, wie die eines Boten, Maschinen- oder Kesselwärters oder eines Kraftfahrers sei daher kein sozialer Abstieg. Da er diese zumutbaren Arbeiten leisten könne, sei er noch nicht berufsunfähig im Sinne des § 1246 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Da das LSG schon aus diesem Grunde die Berufung nicht für begründet hielt, kam es für dessen Entscheidung nicht mehr darauf an, ob dem Kläger Büroarbeiten oder die Stelle eines Verwalters in der Landwirtschaft zuzumuten sei, ferner, ob er einen operativen Eingriff zur Besserung der Ellenbogengelenke dulden müsse. Das LSG ließ die Revision nicht zu.

Gegen das seinem Prozeßbevollmächtigten am 24. März 1962 zugestellte Urteil legte der Kläger am 21. April 1962 Revision mit dem Antrag ein,

1. das angefochtene Urteil mit dem Urteil des SG Stade vom 27. Juli 1961 aufzuheben und dem Antrag des Klägers stattzugeben, hilfsweise,
2. das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Mit der am 19. Mai 1962 eingegangenen Revisionsbegründungsschrift rügt der Kläger Verletzung des § 106 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG): Das LSG sei zu Unrecht davon ausgegangen, daß der Kläger in zwei Wintern lediglich die landwirtschaftliche Berufsschule, nicht aber die Landwirtschaftsschule besucht habe. Zwischen beiden Schultypen sei ein wesentlicher Unterschied; die Landwirtschaftsschule sei höherrangig. Das LSG habe sonach den Charakter der vom Kläger besuchten Schule unzutreffend gewürdigt. Es wäre verpflichtet gewesen, den Charakter der Schule aufzuklären, bevor es die Facharbeitereigenschaft des Klägers verneinte. Auf diesem Verfahrensmangel beruhe das angefochtene Urteil.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen. Sie hält die gerügten Verfahrensmängel nicht für gegeben.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Da eine Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG der Sache nach nicht in Betracht kommt, ist die Revision nur statthaft, wenn der Kläger mit Erfolg einen Verfahrensmangel des LSG (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) rügt. Das ist hier der Fall.

Der Kläger greift mit seiner Verfahrensrüge die Feststellung des LSG an, daß er lediglich die landwirtschaftliche Berufsschule besucht habe und er deshalb nur als ungelernter Arbeiter behandelt werden könne. Die gerügte Tatsache ist beweiserheblich, weil von der Facharbeitereigenschaft abhängt, ob der Kläger auf die Berufe verwiesen werden darf, die das LSG nach seiner Entscheidung dem Kläger zugemutet hat. Für die Feststellung des Klägers als ungelernter Arbeiter war für das LSG neben der versicherungspflichtigen Tätigkeit mitbestimmend, daß der Kläger nur die landwirtschaftliche Berufsschule besucht habe. Es hat die vermeintlich vom Kläger besuchte "landwirtschaftliche Berufsschule" neben der kurzen versicherungspflichtigen Beschäftigungszeit von April 1930 bis August 1931 nicht für geeignet gehalten, um den Kläger zum landwirtschaftlichen Facharbeiter zu qualifizieren. Da der Kläger nach den Feststellungen des LSG von seiner Kindheit an dauernd in einem landwirtschaftlichen Betrieb tätig war und damit eine Beschäftigung ausübte, die in jener Zeit vor über dreißig Jahren möglicherweise einer landwirtschaftlichen Lehre gleichkam, konnte es für das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus entscheidend darauf ankommen, ob die sonstigen Begleitumstände der damaligen Beschäftigung des Klägers für eine gelernte oder eine ungelernte Arbeit sprachen. Von diesem seinem Standpunkt aus hätte das LSG nicht einfach annehmen dürfen, daß der Kläger zwei Winter "die landwirtschaftliche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Berufsschule" besucht hat. Nach der Feststellung des erstinstanzlichen Urteils hat der Kläger während zweier Winterhalbjahre "die Landwirtschaftsschule" mit Erfolg besucht; das Erstgericht spricht auch an anderer Stelle noch einmal von dem Besuch einer "Landwirtschaftsschule für zwei Wintersemester". Auf Grund dieser erstinstanzlichen Feststellungen hätte das LSG nicht ohne weitere Prüfung die gelegentlich gemachte Angabe des Klägers übernehmen dürfen, wonach dieser "die landwirtschaftliche Berufsschule Zeven" besucht habe, kam es doch gerade entscheidend auf die Eigenart der besuchten Schule an, nämlich darauf, ob dort lediglich die jedem jungen Staatsbürger zuteil werdende Grundausbildung vermittelt werden sollte, oder ob es sich um eine Lehranstalt handelte, auf welcher der Kläger sich ein spezielles fortgeschrittenes Fachwissen aneignen konnte. Das LSG hätte sich über diese Unklarheit in den tatsächlichen Feststellungen daher nicht hinwegsetzen dürfen, ohne selbst die Beweise zu würdigen, auf die das Erstgericht seine Feststellung gestützt hat (SozR SGG § 103 Bl. Da 13 Nr. 36). Es hätte vielmehr durch Befragen des Klägers, gegebenenfalls unter Auflage der Vorlage des Schulzeugnisses oder durch Einholung einer amtlichen Auskunft von der Schule in Zeven, ermitteln müssen, ob die vom Kläger besuchte Schule der Art nach eine Fortbildungsschule, die nach Abschluß der Volksschule besucht wird, oder eine landwirtschaftliche Fachschule, die freiwillig besucht werden kann, ist. Da es insoweit seiner Aufklärungspflicht nicht nachgekommen ist, hat es §§ 103 und 106 SGG verletzt (SozR SGG § 103 Bl. Da 2 Nr. 7). Dieser Mangel ist auch in der nach § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG vorgeschriebenen Form von der Revision gerügt. Der mit Erfolg gerügte Verfahrensmangel macht die Revision statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Die Revision ist auch begründet; denn auf dem gerügten Verfahrensmangel kann die angefochtene Entscheidung beruhen. Auf dem mit Erfolg gerügten Mangel beruht daher die angefochtene Entscheidung, so daß sie aufzuheben ist (§ 170

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Abs. 2 SGG).

Der Senat ist gehindert, in der Sache selbst zu entscheiden, da die Feststellungen des LSG insoweit nicht ausreichen. Die Sache war daher an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)